

Vereinssatzung
des
1. TC Saalfeld e. V.

mit den Änderungen vom
31.01.2019

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Tennis- Club Saalfeld e. V.“.
Die Abkürzung ist „1. TC Saalfeld“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Saalfeld.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saalfeld eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Entwicklung des Tennissports in Saalfeld
 - Organisation der Teilnahme der Vereinsmannschaften am Wettkampfbetrieb
 - die Förderung des Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Leistungssports
 - die Vertretung der fachlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften
 - die Popularisierung und Darstellung seiner Ziele und seiner Sportarbeit in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Thüringer Tennis- Verband e.V..
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Thüringen e. V..

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern

- jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung der aktiven in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
 - (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung der passiven in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
 - (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Aufnahme eines Mitgliedes

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jugendliche müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§8 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht der unentgeltlichen Nutzung der Sporteinrichtungen nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht.

§9 Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§10 Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
Jedes Mitglied verpflichtet sich dem Vorstand eine SEPA-Einzugsgenehmigung für sein entsprechendes Konto zu erteilen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige Sonderleistungen an den Verein setzt die Mitgliederversammlung fest.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluß Betroffenen ist der gefaßte Beschluß schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat.

§13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Aufgaben sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühr und sonstiger Mitgliederleistungen
 - Beschlussfassung über die Vereinssatzung und deren Änderung
- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor dem

Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

- (2) In dringenden Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an den Vorstand gestellt wird. Die Einberufung erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Grundes für die außerordentliche Sitzung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Dringlichkeitsanträge finden Aufnahme in die Tagesordnung wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung zählt nicht als Stimmabgabe.
- (7) Beschlüsse über die Annahme oder Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, entscheidet eine Stichwahl zwischen den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Kassenwart
 - der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kassenwart, Sportwart, Jugendwart und Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.

Der Vorsitzende allein oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln, den Ämtern entsprechend von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
 - Federführende Gestaltung des Sportbetriebs und Vereinslebens
- (4) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung untereinander durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus den anderen Mitgliedern berufen.
- (6) Ordentliche Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Quartal auf Einladung des Vorsitzenden statt. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn es die Geschäftsführung erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§15 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie hat die Pflicht, einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch zum 31.12., die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§16 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Verein (in der Anfangsphase dem Vorgängerverein) mindestens 10 Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.

Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat über den Ausschluß zu entscheiden.

§17 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. Sie gibt sich dazu eine Jugendordnung. Sie entscheidet über die ihr im Rahmen des Vereinshaushaltes zufließenden Mittel selbst.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Verein ist aufgelöst, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Kommt eine Beschlussfassung auf Grund mangelnder Beteiligung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an die Stadt Saalfeld, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu

gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, usw.

§20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 31.01.2019 vorgestellt, diskutiert und beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Saalfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.